

**Alles kommt darauf an, was man in kultureller Hinsicht aus dem Fernsehen macht.**

Darum müssen wir handeln. Es ist sicher leichter, in dieser Frage Historiker zu sein als Prophet.

Bundesrat Escher bittet um Eintreten und Genehmigung der Vorlage. Bundesrat Escher hat in seiner Rede gleichzeitig auch die

**Interpellation Condrau (k.-k., Graubünden) beantwortet,**

die dieser an der letzten Session begründet hat.

Condrau erklärt sich von der Antwort befriedigt. Es bleibt uns nur noch, möglichst rasch die kulturelle Fernseh-Kommission einzusetzen.

**Eintreten**

Daraufhin beschliesst der Rat mit 113 gegen sechs Stimmen, die auf den Antrag Zigerli-Meili fallen, eintreten.

**Gutheissung des Kredites**

Die beiden Artikel der Vorlage passieren diskussionslos und der Rat stimmt dem Bundesbeschluss, wonach der Bundesrat ermächtigt wird, den Fernsehversuchsbetrieb durch Zuwendungen bis zu 2,4 Millionen Franken zu unterstützen, wovon 0,9 Millionen Franken zu Lasten der Rechnung der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung gehen, mit 113 zu vier Stimmen zu.

Der Beginn der Extrasession zur Behandlung der Rüstungsfinanzierung wird im Einverständnis mit dem Bureau des Ständerates auf Montag, 28. Januar 1952 festgesetzt. Sie wird im Maximum eine Woche dauern. Schluss der Sitzung 18.35 Uhr.

Extrait du Journal: National-Zeitung  
(Abendausgabe)  
Basel

6. Dez. 1951

## Aktuelles in der Berner Kirchensynode

Die Tribünen des prächtigen Berner Rathssaales waren überfüllt, als sich die Berner Kirchensynode zur ordentlichen Wintertagung einfand. Es waren gewiss nicht

**die Voranschläge der kirchlichen Zentralkasse**

für das kommende Jahr, die eine solche Anziehungskraft auf ein Publikum ausübten, das sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzte, obwohl im ausserordentlichen Voranschlag, der ursprünglich für die Leistungen an das HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz) eingerichtet wurde, zum erstenmal ein wesentlicher Beitrag der Kirche an die 4 grössten im Kanton Bern vertretenen Missionsgesellschaften und ein weiterer Betrag für besondere Baubeiträge an Kirchgemeinden neben der Leistung an das HEKS aufgeführt werden. Im ausserordentlichen Budget sieht die Berner Kirche, nach den Ausführungen von Synodalrat Kaiser, ein zweckdienliches Instrument, besonders Notlagen und Verpflichtungen auch im eigenen Kirchengebiet begegnen zu können. Der ordentliche Voranschlag weist bei 438,900 Fr. reinen Einnahmen 443,150 Fr. reine Ausgaben, und im ausserordentlichen Voranschlag 127,000 Fr. Einnahmen und Ausgaben auf. Dabei ist zu bedenken, dass im Kanton Bern die wesentlichen Kosten der Kirche, die Besoldungen der Pfarrer, die Staatsbeamte sind, vom Staate getragen werden. Die Anträge des Synodalrates wurden ohne jede Abänderung genehmigt.

Synodalrat Zwicky erstattete einen Bericht über die Rundfrage betreffend

**Evangelisation.**

Diese ergab kein ermutigendes Bild. Schon die Bezeichnung «Evangelisation» ist belastet und entspricht nicht der Sache, die wir anstreben, die Kontaktnahme mit den Abseitsstehenden, dem kirchlichen Dienst auf neuen Wegen, unter Vermeidung aller Sensation, der geistlichen Pressung und des Massenerlebnisses. Ruhig pflanzen, säen, begiessen und pflegen, das wird auch

hier eine Verheissung haben. Solcher Arbeit wird die Gesamtkirche beistehen.

Nun folgte das Geschäft, welches die Tribünen des Saales bevölkern half:

**Das Verhältnis der Berner Kirche zum Berner Staat**

Im Namen des Synodalrates verlas dessen Präsident, Pfr. Ammann einen genau ausgearbeiteten Bericht über die Verhandlungen der kirchlichen Oberbehörde mit der Kirchendirektion als Vertreterin des Staates. Diese zeitigten wertvolle Ergebnisse:

1. Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung bleibt auf Grund der durch Staatsverfassung, Kirchengesetz und Kirchenverfassung gegebenen kirchenrechtlichen Ordnung in vollem Umfange gewährleistet. Staatliche und kirchliche Behörden bekräftigen erneut den demokratischen und freiheitlichen Aufbau des bernischen Staates und der bernischen Kirche und seinen besonderen Wert für die Entfaltung und Wirksamkeit einer Landeskirche. Sowohl kirchliche Behörden wie auch die Pfarrer können sich frei zu Ereignissen in der weiten Welt wie im eigenen Lande äussern. Vorausgesetzt jedoch wird eine möglichst gute Sachkenntnis und Verantwortungsbewusstsein. Der Pfarrer soll bedenken, dass die Predigt eine öffentliche Rede ist und der Diskussion und Kritik unterliegt. Dies gilt namentlich, wenn Aeusserungen auf der Kanzel in politische Auseinandersetzungen eingreifen.

2. Die Kirche anerkennt mit Dankbarkeit, dass das neue Primarschulgesetz das von ihr angemeldete Begehren auf Einräumung von genügend Zeit für den Konfirmandenunterricht voll berücksichtigt. Auch sonst bringt das neue Gesetz viel Gutes.

3. Auf Grund eines Uebereinkommens leistet der Staat Bern an die Kosten der Bistumsverwaltung in Solothurn einen jährlichen Beitrag. Der Regierungsrat erklärt sich grundsätzlich bereit, auf das Begehren um einen entsprechenden Beitrag an die Verwaltungskosten der Reformierten Landeskirche einzutreten. Das kirchliche Begehren ist sicher gerechtfertigt durch die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit des Berner Volkes der Reformierten Landeskirche angehört.

4. Zur Diskussion stand die Frage nach den rechtlichen Beziehungen des nach ZGB 60 ff organisierten Kirchenbundes, dem die Berner Kirche angehört, zum Berner Staat und der öffentlich-rechtlich organisierten Landeskirche. Die Antwort lautet: Die Beschlüsse des Kirchenbundes haben für Bern nur insofern Gültigkeit, als sie den Bestimmungen der Berner Landeskirche nicht widersprechen. Die Rechte der Synode und des Volkes (Referendum) müssen beachtet werden. Dies beeinträchtigt die Bedeutung des Kirchenbundes als gesamtschweizerischer kirchlicher Organisation nicht.

5. Bei der Auslegung von Art. 16 des Kirchengesetzes (Berücksichtigung der kirchlichen Rich-